

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MONTAGEN FÜR UNTERNEHMER IN ÖSTERREICH

1. Geltungsbereich:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmen.

1.2 Für alle Geschäftsfälle der Firma BRIX als Auftragnehmer (kurz AN) gegenüber dem Auftraggeber (kurz AG) gelten ausschließlich die unten angeführten Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind für den AN rechtlich nicht bindend, ausgenommen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Stillschweigen des AN gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG gilt keineswegs als Zustimmung.

1.3 Sollte einer der Punkte dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise, aus welchem Grund auch immer, unwirksam werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Punkte davon nicht betroffen.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

2.1 Grundsätzlich erfolgt alles in Schriftform, Bestellungen können auch mündlich oder durch Unterschrift des AG auf dem Angebot erfolgen. Die letztgültigen Lieferumfänge, Preise und Konditionen werden auf der Auftragsbestätigung des AN genau und positionsweise angeführt.

2.2 Angebote sind grundsätzlich unentgeltlich, ausgenommen die Ausarbeitung des Angebotes erfordert einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand wie z.B. 3-D Ansichten, fotorealistische Ansichten o.ä.

2.3 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich ausgenommen es wurden Teilleistungen vereinbart. Abgeminderte Auftragsumfänge gegenüber Angebot müssen vom AN bestätigt werden.

3. Preise:

3.1 Es gelten die im Angebot bzw. die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

3.2 Die Preise verstehen sich, wenn nichts Anderes vermerkt, ab Werk.

4. Vertragsänderungen, Vertragsrücktritt, Storno:

4.1 Tritt der AG ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, hat der AN die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung gegen eine Stornogebühr zuzustimmen.

4.2 Der AN ist berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr in Höhe von 60% der Auftragssumme (pauschalierten Schadenersatz) zu verlangen ohne dass der AN einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen hat.

4.3 Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

4.4 Geringfügige und dem AG zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem AN vorbehalten.

5. Leistungsausführung, Leistungsfristen und -termine:

5.1 Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. insbesondere muss es dem AN möglich seine Naturmaße zu nehmen

5.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden und Inhaber von im Grund verlegten Leitungen und Einbauten sind vom AG beizubringen.

5.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom AN zu vertreten sind, werden auch die verbindlich

vereinbarten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die Verzögerung vom AG zu vertreten ist.

5.4 Beseitigt der AG die Umstände, die die Verzögerung gemäß 5.3 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom AN angemessen gesetzten Frist, ist der AN berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Lieferungen anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Lieferung erfordert.

5.5 Der AN ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

5.6 Unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, gesetzliche Hemmnisse, Branchenstreiks und Arbeitskonflikte entheben den AN jeglicher Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Zulieferanten eintreten. Bei nachweislichen Verkehrsunfällen und Transportschäden betreffend ggst. Lieferungen ist der AN zur Nachlieferung berechtigt.

5.7 Pönale oder andere Schadenersatzforderungen gelten als ausgeschlossen, außer der AN begeht grobe Fahrlässigkeit.

6. Rechnungen und Zahlung:

6.1 Der AN ist berechtigt, je nach Leistungsfortschritt Teilrechnungen zu legen.

6.2 Ein Deckungsrücklass bei Teilrechnung und ein Hafrücklass bei Schlussrechnung müssen vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Ein vereinbarter Hafrücklass ist gegen Vorlage einer Bankgarantie ablösbar.

6.3 Die Zahlung der Schlussrechnung hat, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

6.4 Teilrechnungen sind, wenn nichts Anderwärtiges vereinbart wurde, in jedem Fall sofort und ohne Abzug zu bezahlen, ansonsten ist der AN berechtigt, die Leistungserbringung (Arbeiten) ohne Auswirkungen für den AN bis zum Zahlungseingang einzustellen.

6.5 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie angemessene Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu verrechnen.

6.6 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die zur Minderung der Kreditwürdigkeit des AG geeignet sind, haben die Fälligkeit sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den AN außerdem, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten, nur gegen Vorauszahlung bzw. Sicherstellung auszuführen oder vom Auftrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall ist der AN berechtigt, pauschalierten Schadenersatz oder aber den tatsächlich entstandenen Schaden zu fordern.

6.7 Die Aufrechnung von Forderungen des AG mit solchen des AN ist ausgeschlossen.

6.8 Jede Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen (Zessionsverbot).

7. Übergabe und Übernahme

7.1 Der AG hat Sorge zu tragen, dass eine vertretungsbefugte Person die Lieferung und Leistung übernimmt ansonsten gilt die Lieferung mit der Abladung an der vereinbarten Lieferadresse und die Leistung mit der Fertigstellung als bewirkt und jeder Schadenersatz aufgrund von Diebstahl, Witterungsschäden oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

7.2 Der AG hat jede Lieferung und Leistung sofort bei Übernahme sorgfältig auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.

7.3 Nimmt der AG die vertragsmäßig bereitgestellte Lieferung oder Leistungen zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unberechtigt nicht an, ist der AN berechtigt, vollständige Zahlung zu verlangen und bei Lieferungen die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellungen auf Kosten und Gefahr des AG vorzunehmen.

7.4 Die formale Übernahme für Leistungen ist vor Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren ansonsten gilt die formlose Übernahme mit der Fertigstellungsanzeige bzw. Rechnungslegung als vereinbart.

7.5 Mit der Inbetriebnahme bzw. Benutzung gilt das Werk jedenfalls als übernommen.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

8.2 Gerät der AG in Zahlungsverzug oder werden dem AN Umstände die zur Minderung der Kreditwürdigkeit des AG geeignet sind, bekannt, ist der AN auch ohne gerichtliche Hilfe jederzeit berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

9. Gewährleistung:

9.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme durch den AG bzw. spätestens bei Rechnungslegung. Bei Verwendung der erbrachten Leistung vor Übernahme durch den AG beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre und für bewegliche Sachen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Behebung von Mängeln nicht verlängert. Für Schäden, deren Verursachung nicht beim AG liegt oder deren Auftreten vom AG nicht zu verantworten ist, wie zum Beispiel Blitzschlag, Katastrophen, Schaden durch Dritte etc. gibt es keine Gewährleistung.

9.3 Die Mängelrüge hat schriftlich innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen. Der Nachweis des Mangels ist durch den AG zu erbringen.

9.4 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, ist die Mängelrüge auf dem Lieferschein sofort zu vermerken, andernfalls findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

9.5 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des AN durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist (übliche Lieferzeit von BRIX-Produkten); ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des AN angemessene Preisermäßigung zu gewähren oder ersatzweise eine gleichartige Sache nachzuliefern.

9.6 Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritter Hand oder vom AG selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.

9.7 Mängel, die aufgrund von Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitung, unsachgemäßer Pflege sowie nicht fachgerechter Handhabung und Weiterbearbeitung entstehen, sind aus der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.8 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien wie z.B. Schösser, Antriebe, Schließeinrichtungen, Torbänder und dgl. haben die den jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer und liegt kein Mangel vor, wenn diese Lebensdauer mit den üblichen Toleranzen erreicht wird.

9.9 Vom AG bereitgestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

9.10 Über die unmittelbare Mängelbehebung hinausgehende Ansprüche, Schadenersatzforderungen usw. werden einvernehmlich ausgeschlossen.

9.11 Für unberechtigt gerügte Mängel ist der AN berechtigt, den dafür angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

9.12 Der AG ist nur berechtigt jenen Teil des Entgelts zurückzuhalten, der der Wertminderung bzw. den Reparaturkosten des zurecht geltend gemachten Mangels entspricht.

9.13 Das Rückgriffsrecht gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

10. Schadenersatz:

10.1 Der AN haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

10.2 Alle sonstigen Ansprüche des AGs, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der

Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der AN hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten. Vermögensschäden und entgangener Gewinn sind generell ausgeschlossen.

10.3 Die Haftung gegenüber Dritter ist ausgeschlossen.

10.4 Der Nachweis für das schuldhafte Verhalten des AN obliegt dem AG.

11. Schutzrechte

11.1 Wird eine Ware vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikation des AG angefertigt, hat der AG diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Alle vom AN erstellten Unterlagen wie Angebote, Preislisten, Kataloge, Prospekte, Abbildungen Pläne, Skizzen bleiben ebenso wie Muster und dgl. stets geistiges Eigentum des AN und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden, widrigenfalls der AN die Rückgabe, ein angemessenes Werknutzungsentgelt und Schadenersatz verlangen kann.

11.3 Jegliche Verwendung von Unterlagen des AN für Werbe- und Verkaufszwecke des AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Bei Zuwiderhandeln behält sich der AN vor einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von € 15.000,- geltend zu machen.

11.4 Der gänzliche oder teilweise Nachbau sowie die widerrechtliche Verwendung von BRIX - Systemkomponenten ist unzulässig und berechtigen den AN den dadurch entstandenen Schaden jedoch mindestens von € 15.000,- geltend zu machen.

12. Erfüllungsort:

12.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AN. Der AN ist auch berechtigt am Sitz des AG zu klagen.

12.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

13. Schlussbestimmung:

13.1 Für vom AN erbrachte Montageleistungen gelten die Allgemeinen Montagerichtlinien des AN.

13.2 Die Bedienungs- und Wartungsanleitung werden bei Übergabe der Lieferung und Leistung an den AG übergeben und sind Grundlage für die sachgemäße Nutzung.

13.3 Verpackungsmaterial wird vom AN nicht zurückgenommen. Unsere ARA Lizenznummer 1894.